

II. Kant und die Pflicht

Die Pflicht - ein Befehl der Vernunft

Wie sollen wir handeln? Einfach gesagt: Das Richtige tun oder anders formuliert: Gutes tun und Böses oder Schlechtes unterlassen. Aber woher wissen wir, was das Richtige bzw. Gute ist?¹

Für Immanuel Kant ist das Gute (das moralisch Richtige) ein „Befehl der Vernunft“; er nennt diesen inneren Befehl den kategorischen Imperativ, d.h. wörtlich ein unbedingtes Gebot. Der kategorische Imperativ lautet: *„Handle nur nach der Maxime, durch die du wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz wird.“*²

Ob eine Handlung moralisch gut oder schlecht ist, hängt für Kant weder von den persönlichen Absichten noch von den Folgen bzw. Ergebnissen ab. Handlungen sind für ihn also nicht allein deswegen gut oder schlecht, weil sie Nutzen bringen oder Gutes bewirken bzw. Schaden anrichten. Das allein wäre kein Kriterium, obwohl es natürlich immer besser ist, eher Nützliches als Schädliches zu bewirken. Eine solche Folgenethik vertreten z. B. die Utilitaristen³. Ihnen geht es um den größtmöglichen Nutzen für möglichst viele Menschen. Bekanntlich können aber moralisch gute Absichten durchaus negative Folgen haben, also z. B. Schaden anrichten. Umgekehrt sind Handlungen mit positiven Folgen (z. B. die Beseitigung von Unrecht, Armut oder Hunger, besserer Gesundheitsschutz) nicht unbedingt moralisch gut, wenn sie überwiegend mit persönlichen Motiven und Zwecken (z. B. Profitstreben, Geltungssucht, Rückgewinnung eigener Reise- und Konsumfreiheiten) verknüpft sind.

Auch die persönlichen Motive des oder der Handelnden, handelte er oder sie z. B. aus Mitgefühl und Zuneigung, aus Gehorsam oder Furcht, aus Neid oder Verzweiflung usw. sind für die moralische Bewertung nicht

¹ Das **Richtige** und das **Gute** sollten übereinstimmen, sie müssen es aber nicht unbedingt. Das Richtige ist ziel- bzw. zweckorientiert und eher „moral-neutral“, das Gute ist dagegen stets von hohem moralischen Wert (sozial erwünscht wertvoll).

² Kants Aussagen finden sich in der „*Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*“ von 1785 und in der „*Kritik der praktischen Vernunft*“ von 1788.

Den **kategorischen Imperativ** formuliert er auch so:

„Handle so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne.“ Kant ergänzt das um die sog. Selbstzweckformel: *„Handle so, dass du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst.“*

³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Utilitarismus>

ausschlaggebend.⁴ Die subjektiven Absichten können verwerflich, verständlich oder lobenswert sein, aber auch sie sind für Kant nicht maßgeblich, um eine Handlung als letztlich moralisch gut oder schlecht zu bewerten. Kant drückt das u.a. so aus: „*Es ist sehr schön, aus Liebe zu Menschen und teilnehmendem Wohlwollen ihnen Gutes zu tun oder aus Liebe zur Ordnung gerecht zu sein, aber das ist noch nicht die echte moralische Maxime unseres Verhaltens, die unserem Standpunkte unter vernünftigen Wesen als Menschen angemessen ist...*“⁵

Für Kant sind ausschließlich die zugrunde liegenden moralischen Grundsätze bzw. Beweggründe (Maximen) entscheidend.⁶ Ganz rational müsse jeder Mensch prüfen, ob die Grundsätze, die das eigene Handeln anleiten, auch universell allgemeingültig sein könnten und sollten, also ohne Ausnahme und jederzeit für alle vernünftigen Menschen (bei Kant: *alle endlichen Vernunftwesen*) akzeptabel wären. Der kategorische Imperativ formuliert also letztlich keine Handlungsnorm, sondern lediglich ein Prüfkriterium mit Blick auf den ethischen Wert einer Handlung bzw. ihrer Maxime.

Zudem sei zu prüfen, ob die eigenen Handlungsgrundsätze (Maximen) die Selbstbestimmung aller betroffenen Menschen akzeptieren, die Mitmenschen also als „*Zweck an sich*“ ansehen und nicht als Mittel für andere Zwecke funktionalisieren. Das bedeutet: Kant anerkennt (zumindest in solchen Aussagen) die Würde jedes einzelnen Menschen, unabhängig von seinem Geschlecht, seiner Herkunft oder Hautfarbe. Jeder Mensch ist vernunftbegabt, hat Würde und ist „*Zweck an sich*“. Mit solchen Aussagen wird Immanuel Kant zu einem der Wegbereiter der allgemeinen Menschenrechte, auch wenn er sich sonst immer wieder mal abfällig über Schwarze und Indigene geäußert hat.

Eine Maxime im Sinne Kants könnte zum Beispiel sein: *Mitmenschen in Not muss geholfen werden*. Das wäre für ihn ein Gebot der Vernunft. Ein Motiv wie Mitleid dürfte dabei nicht die zentrale Rolle spielen, auch nicht die Aussicht auf Bewunderung oder Auszeichnung; man kann und sollte dieser Maxime auch ohne Mitleid folgen oder sie auch bei Menschen anwenden, die man eigentlich nicht mag oder sogar hasst. Von Jesus ist bekanntlich die

⁴ „Aus Mitleid handeln z. B., ist „pflichtmäßig“ und „liebenswert“, hat aber doch „keinen wahren sittlichen Wert“. (Rudolf Eisler, Kant-Lexikon 1930, „Pflicht“)

⁵ zitiert aus Kant-Lexikon: „Pflicht“

⁶ Am Beispiel „lügen“ erläutert Kant, dass die Maxime „zu lügen“ keine Handlungsmaxime im Sinne des kategorischen Imperativs sein könne, da sie sich als allgemeines Gesetz selbst ad absurdum führen würde. Kritiker rügen, dass lügen nach Kant auch dann ethisch verwerflich wäre, wenn dadurch Leben gerettet werden könnten.

Aussage überliefert: „*Liebet eure Feinde*“⁷ Großartig und doch paradox, insbesondere da „Feind“ zumindest im Deutschen etymologisch mit „hassen“ (ahd. *fiant*) verbunden ist.

Aber zu sagen: „Helft auch euren Feinden, wenn sie in Not sind“, wäre, so verstehe ich Kant, im Sinne des kategorischen Imperativs, Ausdruck eines Willens zum Guten und einer ganz unsentimentalen praktischen Vernunft, denn sie könnte (und sollte) jederzeit allgemeines Gesetz werden. (Wenngleich nicht ohne Risiken!)⁸

Was für Kant zählt ist der Wille zum Guten, die Bereitschaft, auch ohne emotionale Befindlichkeiten dem Gebot der Vernunft zu folgen. Dieser Wille ist für ihn das höchste Gut, über das der Mensch verfügt, und er ist universell, also bei allen vernunftbegabten Menschen vorhanden ⁹, den Menschen sozusagen von der Natur (bzw. von Gott) mitgegeben, auch wenn die Menschen im alltäglichen Leben oft genug anders (vernunftwidrig, unmoralisch) handeln würden.¹⁰

Kant beschreibt die Vernunft und den sich in ihr ausdrückenden Willen zum Guten als „*eine geheimnisvolle göttliche Gabe*“ und ihre Herkunft als „*undurchdringliches Geheimnis*“.¹¹ Ich komme darauf zurück.

⁷ Matthäus 5:44. Über das, was Jesus mit dieser und anderen, ähnlichen Aussagen aus der sog. Bergpredigt zum Ausdruck bringen wollte, gibt es ungezählte Kommentare und Deutungen, die ich hier nicht diskutieren kann.

⁸ In Filmen und Erzählungen wird das gern thematisiert: Man hilft einem Feind oder Verbrecher, der in Todesgefahr ist - und gerät dadurch selbst in die Gefahr, von dem eben Geretteten getötet zu werden.....Dennoch: für Kant vermutlich vorbildlich. Allerdings, darauf weist mich Lothar Jegensdorf hin, würde Kant auch die gegenteilige Entscheidung „aus praktischen Gründen“ akzeptieren.

⁹ Auch ich bin durchaus der Überzeugung, dass ein „Wille zum Guten“ in jedem Menschen angelegt ist. Ob er sich entfalten und wirksam werden kann hängt selbstverständlich von den Lebensumständen ab, in denen junge Menschen aufwachsen; ob sie sich hinreichend akzeptiert, geliebt, respektiert und zugleich herausgefordert fühlen, kurz: sich als wichtiges Mitglied einer Gemeinschaft (zunächst Familie, später peer group, Arbeitsteam, Projektgruppe, Kommune usw.) erleben können.

¹⁰ „*Das moralische Gesetz ist heilig (unverletzlich). Der Mensch ist zwar unheilig genug, aber die Menschheit in seiner Person muss ihm heilig sein.*“ (Kant-Lexikon)

¹¹ „*Nun stelle ich den Menschen auf wie er sich selbst fragt: Was ist das in mir, welches macht, dass ich die innigsten Anlockungen meiner Triebe und alle Wünsche, die aus meiner Natur hervorgehen, einem Gesetze aufopfern kann, welches mir keinen Vorteil zum Ersatz verspricht und keinen Verlust bei Übertretung desselben androht; ja, dass ich nur um desto inniglicher verehere, je strenger es gebietet und je weniger es dafür anbietet? Diese Frage regt durch das Erstaunen über die Größe und Erhabenheit der inneren Anlage in der Menschheit und zugleich die Undurchdringlichkeit des Geheimnisses, welches sie verhüllt (...), die ganze Seele auf. Man kann nicht satt werden, sein Augenmerk darauf zu richten und in sich selbst eine Macht zu bewundern, die keiner Macht der Natur weicht.*“ (Kant-Lexikon: „Pflicht“)

Kant spricht hier von der „*Undurchdringlichkeit des Geheimnisses*“, die Psychoanalyse (Über-Ich- und Gewissensbildung) und die Evolutionsbiologie haben andere Antworten gesucht (s.u.).

Pflichtgemäßes Handeln und Handeln aus Pflicht

Aus diesem Willen zum Guten anspringt bei Kant die Pflicht. Pflicht ist für Kant eine „moralische Notwendigkeit“, ein Gebot der Vernunft, ja ein „*göttliches Gebot*“.¹² Sie folgt dem kategorischen Imperativ als oberstem Prinzip. „*Handeln aus Pflicht*“ heißt also: „*Ich soll niemals anders verfahren als so, dass ich auch wollen könne, meine Maxime soll ein allgemeines Gesetz werden.*“

Die Pflicht begründet sich für Kant weder aus Zwang oder staatlicher Anordnung noch aus Emotionen (Leidenschaften, Interessen bzw. wie Kant sagt: „*Neigungen*“), sondern allein aus der Vernunft. Mit Pflicht meint Kant also keineswegs Handeln aus Gehorsam gegenüber äußeren, zum Beispiel politischen, religiösen, militärischen oder beruflichen Autoritäten. Gehorsam ist man mehr oder weniger notgedrungen, um persönliche Nachteile zu vermeiden. Die Pflicht dagegen erfüllt man aus Einsicht und innerer Überzeugung.

Dieses „Handeln aus Pflicht“, aus Einsicht und Überzeugung, ist für Kant allerdings nicht identisch mit einem „pflichtgemäßen bzw. pflichtmäßigen Handeln“, das z. B. staatlichen Gesetzen oder Vorgaben folgt.¹³ Das klingt zunächst irritierend, beschreibt aber m. E. eine wichtige Unterscheidung. Denn Kant meint mit Pflicht kein Handeln, um bestimmte, selbst gesetzte oder angeordnete Ziele und Zwecke zu erreichen. Seine Pflicht tut jemand, der dem moralischen Gesetz folgt, nicht unbedingt jemand, der einem staatlichen Gesetz pflichtgemäß folgt, schon gar nicht, wenn es sich um einen Unrechtsstaat handelt. Denn staatliche Gesetze (Legalität) folgen eben nicht immer dem moralischen Gesetz (Moralität).

So kann in einem Terrorregime „*Widerstand zur Pflicht*“ werden. Hier öffnet sich ein weites und großes Konfliktfeld, das historisch schon zu großen Tragödien und vielen Opfern geführt hat; erinnert sei hier nur an die Geschwister Scholl und ihren Widerstand gegen die (Kriegs-)Verbrechen des Nazi-Regimes.

In einem demokratischen Staat sollte man allerdings gesetzlichen Vorgaben, die sinnvolle (vernünftige, einsehbare) Zwecke verfolgen, „pflichtgemäß“ folgen. Pflicht ist bekanntlich auch ein Rechtsbegriff und meint dann nicht unbedingt die auf den kategorischen Imperativ bezogene Pflicht, das

¹² „*Pflicht ist eine Handlung, die schlechthin geboten, d. i. durch die Vernunft unbedingt notwendig gemacht wird*“, (...) Es ist Pflicht, so zu verfahren, „*als ob eine übernatürliche Gesetzgebung bestände*,(..).“
(Kant-Lexikon: „Pflicht“)

¹³ „*Pflichtmäßiges Handeln (Legalität) ist noch nicht Handeln aus Pflicht*“. Letztere erfolgt für Kant allein aus „*Achtung vor dem Sittengesetz (Moralität)*“. (Kant-Lexikon: „Pflicht“)

unbedingte Gebot der Vernunft, sondern sehr praktische Gebote, die ein einvernehmliches und friedliches Zusammenleben garantieren sollen.

Unsere Rechtssprechung kennt heute diverse Pflichten: Es gibt Staatsbürgerpflichten von der Ausweispflicht, Schulpflicht, der elterlichen Fürsorgepflicht bis hin zur (ehem.) Wehrpflicht, Arbeitnehmer und Arbeitgeberpflichten, berufsständische Pflichten z. B. für Lehrpersonal, Ärzte, Pfarrer oder Anwälte (Schweigepflicht), Pflichten, die sich aus der Straßenverkehrsordnung, dem Seuchenschutz, dem Natur- und Umweltschutz oder Hygieneverordnungen ergeben usw.

Aber das alles sind Pflichten, die nach Kant eher unter die Kategorie pflichtgemäßes Handeln fallen. Sie sind grundsätzlich revidierbar, verhandelbar, anders als eine an den kategorischen Imperativ, also an das Gebot der Vernunft oder das „Sittengesetz“ gebundene Pflicht.

„Schütze Menschenleben, dein eigenes und das der anderen“: das könnte so eine „kategorische“ Pflicht sein, auch wenn ihre Anwendung im Alltag mit erheblichen Problemen und Konflikten verbunden sein kann. Kant definiert mit dem kategorischen Imperativ zwar hohe moralische Standards, er akzeptiert aber auch, dass die Umsetzung mitunter schwierig ist oder scheitern kann.

Den möglichen Konflikt zwischen staatlichen Fehlentscheidungen oder gar staatlichem Unrecht und moralischem Gesetz spricht Kant nur indirekt und eher verschleiend an. Das ist sicher auch den politischen Umständen seiner Zeit (Epoche des Absolutismus) geschuldet. Kant sieht zwar, dass es zwischen dem ziel- und zweckgebundenen pflichtgemäßen Handeln im Sinne staatlicher Gesetze und Regelungen und der Verpflichtung an „das Sittengesetz“ bzw. an eine übergeordnete Moral und Vernunft zu persönlichen Konflikten kommen kann, betont aber zugleich, dass staatliche Gesetze als Pflicht (Gebot der Vernunft) erkannt und akzeptiert werden können, *„sofern sie nicht dem Sittengesetze unmittelbar zuwider sind (...)*. Mit Blick auf religiöse Gebote ist er noch deutlicher: *„Die Religion (..) besteht geradezu in der Auffassung unserer Pflichten als göttlicher Gebote, (...)*“¹⁴

Hier verschmelzen bei Kant staatliche und religiöse Gesetze und Pflichten nahezu mit dem Sittengesetz der Vernunft. Kant so zu verstehen (misszuverstehen), als ob er in jedem bürgerlichen Gesetz und in jeder

¹⁴ *„Sobald etwas als Pflicht erkannt wird, wenn es gleich durch die bloße Willkür eines menschlichen Gesetzgebers auferlegte Pflicht wäre, so ist es doch zugleich göttliches Gebot, ihr zu gehorchen.“* Auch die Beobachtung der (...) *„statutarischen bürgerlichen Gesetze“* ist zugleich *„göttliches Gebot“*, sofern sie nicht dem Sittengesetz unmittelbar zuwider sind.“ Kant-Lexikon „Pflicht“

religiösen Vorschrift letztlich ein verbindliches Handeln aus moralischer Pflicht ableiten würde, liegt zumindest nahe.¹⁵

Handeln aus Pflicht ist für Kant ganz und gar uneigennützig und verfolgt keine Ziele oder Zwecke¹⁶, sondern einem inneren (oder wie er sagt: „übernatürlichen“) Gebot der Vernunft. *Pflichtgemäßes Handeln* dagegen ist an persönlichen oder von außen gesetzten Zielen oder Zwecken ausgerichtet. Allerdings meint auch Kant, dass eine Trennung nicht immer einfach sei: „Nämlich ich räume gern ein, dass kein Mensch sich mit Gewissheit bewusst werden könne, sein Pflicht ganz uneigennützig ausgeübt zu haben...“ Der Mensch müsse aber versuchen, sein „Verlangen nach Glückseligkeit“ (für Kant offenbar der zentrale Zweck individuellen Handelns) völlig abzusondern von seiner moralischen Pflicht. Nur Letztere haben einen besonderen moralischen Wert.

Allerdings sollten auch zweckbezogene Handlungen nicht beliebig umgesetzt werden. Auch der Einsatz der Mittel zur Erreichung von Zielen kann und muss moralischen Kriterien entsprechen, diese sind aber nicht kategorisch, also allgemein verbindlich. Kant spricht bei der Verfolgung von Zwecken von einem „*hypothetischen Imperativ*“, der lediglich Vorschriften für den Mitteleinsatz formuliert. Ein allgemeines Gesetz lässt sich daraus nicht ableiten.¹⁷

So ist auch die bekannte („Goldene“) Regel: „*Was du nicht willst, dass man dir tu’, das füg auch keinem anderen zu*“ kein Beispiel für den kategorischen, sondern für den hypothetischen Imperativ, da hier ein Handlungszweck benannt wird: Man handelt so, weil man etwas vermeiden will, also einen

¹⁵ Im Film „*Die Freuden der Pflicht*“ (nach dem Roman „Deutschstunde“ von Siegfried Lenz) wird dagegen beklemmend gezeigt, wie ein zur Ideologie verkommener Pflichtbegriff und die vermeintliche Pflichterfüllung als Lebensmaxime zu schwerer Schuld führen, letztlich Menschenleben zerstören.

<https://www.max-schaefer.net/2019/11/19/die-brutalen-freuden-der-pflicht/>

¹⁶ „*Die Pflicht abstrahiert von allen Zwecken, hat solche nicht zu Triebfedern, führt aber zu Zwecken, (...)*. (Kant-Lexikon: „Pflicht“)

¹⁷ Am Beispiel „Lerne, damit du später einen Arbeitsplatz bekommst“ wird der Unterschied zwischen kategorischem und hypothetischen Imperativ bei Wikipedia so erklärt: „*Du sollst lernen!*“ ist kein kategorischer Imperativ, weil die mögliche Absicht (das, was durch das Lernen erreicht werden soll) nicht bei jedem Menschen vorauszusetzen ist und weil man sich die Pflicht des Lernens nicht selbst auferlegt hat (sondern die Strukturen, die vermitteln, dass man ohne Lernen keinen Arbeitsplatz bekommt). Also ist „*Du sollst lernen!*“ nur ein hypothetischer Imperativ, auch wenn er, der äußeren Form nach, wie ein kategorischer aussieht – er hat keinen moralischen Wert und die darauf folgende Handlung ist moral-neutral. https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorischer_Imperativ (Nov. 2021)

Zweck verfolgt, und nicht, weil man dem moralischen Gesetz oder dem inneren Gebot der Vernunft folgt.¹⁸

Heute gilt als rechtsstaatliches Prinzip der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit¹⁹, um z. B. staatliche Maßnahmen zu bewerten. Die Maßnahmen bzw. Handlungen müssen erstens „legitim“ sein, es liegt also ein legitimer Zweck vor, zweitens „geeignet“, also bezogen auf den Zweck wirksam sein, drittens „erforderlich“ sein, weil keine alternativen, besser geeigneten zur Verfügung stehen, und viertens „angemessen“, also nicht mit unzumutbaren Nachteilen oder Nebenwirkungen verbunden sein. Bei der Bewertung geht es eher um richtig oder falsch als um moralisch gut oder schlecht.

Ich weiß nicht, ob ich Kants Verständnis der Pflicht bzw. der moralischen Handlungsgebote einigermaßen korrekt wiedergegeben habe.²⁰ Pflicht und Moral werden bei ihm als „übernatürliche“ Anforderungen oder als „göttliche Gebote“ transzendiert und zumindest moralphilosophisch über den kategorischen Imperativ rigoros abgegrenzt von ziel- und zweckbezogenen Handlungen. Einerseits verweist er auf die menschliche Vernunft jedes Einzelnen bzw. auf universal geltende moralische Grundsätze, aus denen sich Pflichten ableiten lassen. Andererseits sind für ihn staatliche Gesetze und Anordnungen ebenfalls Pflichten, denen in aller Regel Folge zu leisten ist. Sie können, müssen aber nicht mit einem kategorischen Imperativ (Befehl der Vernunft) verbunden sein.

Kant und Covid-19

Blicken wir noch einmal kurz auf die aktuelle Covid 19-Pandemie. Da die staatlich angeordneten oder empfohlenen Maßnahmen einem mehr oder weniger klar definiertem öffentlichen Ziel dienen (Gesundheitsschutz der Bevölkerung, Schutz besonders vulnerabler Gruppen, Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und insbesondere von sog. Triage-

¹⁸ Auf die vielstimmige Kritik an Kants kategorischem imperativ kann und will ich nicht näher eingehen. Nur so viel: Kritisiert werden vor allem sein moralischer Rigorismus bzw. das abstrakte Vernunftprinzip, das bei komplexen ethischen Problemen nicht wirklich weiterhilft. Auch der Anspruch auf universale Gültigkeit und Akzeptanz wird infrage gestellt. Mehr dazu u.a. bei Wikipedia „Kategorischer Imperativ“ (Nov. 2021).

¹⁹ [https://de.wikipedia.org/wiki/Verhältnismäßigkeitsprinzip_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Verhältnismäßigkeitsprinzip_(Deutschland))

²⁰ Kant nimmt in Hinblick auf die „Pflicht“ durchaus weitere Differenzierungen vor, auf die ich hier aber nicht näher eingehe, da sie mir für meine Thema nicht so relevant erscheinen. So unterscheidet er Pflichten gegen andere und Pflichten gegen sich selbst, zudem Rechts- und Tugendpflichten, vollkommene (perfekte) und unvollkommene Pflichten.

Entscheidungen²¹ usw.) sind alle Maßnahmen und die damit verbundenen Pflichten, die, wenn ich Kant richtig verstehe, eigentlich gar keine „echten“, aus einem kategorischen Imperativ abgeleiteten Pflichten sind, nach dem oben genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip zu bewerten.

Diesen Pflichten (Maskenpflicht, Abstandspflichten, 2G-Regelungen, Impfpflichten usw.) liegt demnach auf den ersten Blick kein kategorischer Imperativ zugrunde. Ihr Befolgen oder Nichtbefolgen wäre keine Frage eines kategorischen, moralisch unbedingten Gebots. Die staatlichen Anordnungen können sinnvoll und zielführend (bzw. legitim, geeignet, erforderlich und angemessen) sein. Dann wäre pflichtgemäßes Handeln jedes einzelnen gefordert. Aber ohne die hochmoralische Aufladung, jede und jeder habe hier (im Kantschen emphatischen Sinn) ihre oder seine Pflicht zu erfüllen.

Aber vielleicht lässt sich ja doch ein kategorischer Imperativ finden. Ich versuche im Folgenden zwei Maximen zu formulieren, natürlich ohne zu wissen, ob Kant sie als solche akzeptiert hätte.

„Schütze Deine Gesundheit und die Deiner Mitmenschen.“ - oder als gesamtgesellschaftlich wünschenswerte Maxime formuliert: *„Die Gesundheit aller Menschen soll vor absehbaren Gefahren geschützt werden.“*

Könnte das der Kompass für ein gesamtgesellschaftlich wünschenswertes Verhalten sein? Diese Maxime müsste eigentlich von allen „vernunftfähigen Wesen“ akzeptiert werden können (Nur Psychopathen und ggf. Suizidgefährdete würde die Maxime vielleicht ablehnen; zurückhaltend wären vielleicht auch Gläubige, die ohnehin alles „in Gottes Hand“ sehen). Daraus ergeben sich für Masken-, Impf- und andere Pflichten im Kontext einer Pandemie interessante Folgerungen.

Menschen können dieser Maxime folgen, indem sie sich z. B. impfen lassen. Sie können dieser Maxime aber auch folgen, indem sie sich und andere durch ihr diszipliniertes und vorsichtiges Verhalten (Kontaktvermeidung, Hygiene usw.) vor Ansteckung schützen.

Zu prüfen wäre, welche der beiden Umsetzungswege die Erfolg versprechendere bzw. die riskantere Vorgehensweise ist. Aber damit verlassen wir bereits die Argumentationsebene des kategorischen Imperativs und bewerten zwei alternative ziel- bzw. zweckorientierte Handlungsstrategien. Ich weiß nicht, ob Kant uns hier weiterhilft, da er sich offenbar nur selten in die Niederungen konkreter Entscheidungsfragen begibt bzw. diese einfach nicht sein „Thema“ sind.

²¹ Mit dem Begriff Triage (Auswahl) werden derzeit noch nicht gesetzlich geregelte Verfahren zur Priorisierung ärztlicher Hilfsmaßnahmen in Notfällen bezeichnet: Welcher Notfall wird zuerst oder vorrangig behandelt?

„Wahre Deine persönlichen Freiheiten“ - oder allgemein formuliert: „Die persönliche Freiheit soll so wenig wie möglich eingeschränkt werden.“

Auch diese Maxime dürfte in den westlichen Demokratien auf große Zustimmung stoßen. Allerdings gibt es in allen modernen Gesellschaften eine Reihe von Einschränkungen, die in der Regel auch akzeptiert und als notwendig erachtet werden. Einige gelten generell (vgl. Schulpflicht, Straßenverkehrsordnung, Grenzen der Meinungsfreiheit, Kontrollregelungen bei der Ein- und Ausreise usw.), andere werden Anlass bezogen vorgenommen (Covid 19-Pandemie). Wir nehmen solche Einschränkungen unserer Freiheiten in Kauf, um insgesamt und langfristig möglichst große Freiheitsräume zu erhalten bzw. schärfere Einschränkungen zu vermeiden.

Erneut wäre zu prüfen, welche Risiken oder Nebenfolgen eintreten (könnten), wenn etwa diese Maxime höher gerichtet würde als die zuvor genannte. Wir sind dann wieder auf der Ebene des o.g. Prinzips der Verhältnismäßigkeit: Alle Einschränkungen der Freiheit müssen legitime Zwecke verfolgen sowie geeignet, erforderlich und angemessen sein zur Erreichung der Zwecke. Und sie müssten zeitlich befristet sowie rücknehm- bzw. revidierbar sein, also keine weiteren Einschränkungen nach sich ziehen.

Lässt sich mit Bezug auf Kants kategorischen Imperativ das Handeln der Menschen in Zeiten der Covid19-Pandemie überhaupt moralisch bewerten? Einfach wäre das nicht.

Wer durch Impfen, Kontaktbeschränkungen und Tragen einer FFP2-Maske usw. dazu beiträgt, die ggf. tödlichen Folgen der Covid19-Pandemie für gefährdete Mitmenschen zu minimieren, handelt richtig, aber noch nicht automatisch moralisch gut. Dieses Handeln hätte für Kant noch keinen „echten moralischen Wert“, denn es könnten sehr eigennützige Motive mitschwingen oder gar dominieren, zum Beispiel der Wunsch, selbst wieder möglichst schnell mehr persönliche Freiheiten zurückzugewinnen, Reisen zu unternehmen, Parties zu feiern usw. All das wäre für Kant legitim, hätte aber keinen moralischen Wert.

Und wenn Menschen es ablehnen, sich Impfen zu lassen, ist das vermutlich falsch, es kann, muss aber nicht moralisch verwerflich sein. Es ist ein Unterschied, ob die Impfverweigerung aus Bequemlichkeit, Unwissenheit oder in Verbindung mit Verschwörungsmythen erfolgt oder aus zumindest prüf- und diskutierbaren persönlichen Grundsätzen (Schutz des eigenen Körpers vor künstlichen Interventionen bzw. Recht auf körperliche Unversehrtheit, Vertrauen in die Selbstheilungskräfte des Menschen, Ablehnung staatlicher Zwangsmaßnahmen usw.).

All das spricht sehr dafür, die Konflikte rund um die sog. Corona-Maßnahmen zu ent-moralisieren.

Ob ein an den kategorischen Imperativ Kants gebundener Pflichtbegriff für die Lösung konkreter moralischer Konflikte und Herausforderungen überhaupt hilfreich sein kann, bleibt für mich offen. Kant war zwar offenbar durchaus interessiert daran, einen philosophischen Rahmen für die Lösung konkreter moralischer und rechtlicher Konflikte zu schaffen. Vor allem ging es ihm aber um die rationale (ausdrücklich nicht theologische) Begründung einer universal geltenden Vernunft.

Bevor ich das Thema Covid 19 noch einmal aufgreife, möchte ich einen Blick in die Vergangenheit werfen: Woher kommen menscheitsgeschichtlich eigentlich die Pflichten?